

**Dr. Stephan Pernkopf**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 01.07.2014  
zu Ltg.-**407/A-5/83-2014**  
~~-Ausschuss~~



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 1. Juli 2014

im Hause

LR-P-L-397/037-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Ausflugsschiff am Erlaufsee, zu Zahl Ltg.-407/A-5/83-2014, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

Weder das NÖ Naturschutzgesetz 2000 noch die Verordnung über die Europaschutzgebiete sehen für Natura 2000 Gebiete konkrete Verbote vor. Voraussetzung dafür ist aber, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Schutzgüter im Schutzgebiet erfolgt. Dies wäre in einem Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zu beurteilen. In diesem Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren wird die Beeinträchtigung des natürlichen Ökosystems, welches von nahezu jeder Art von Tätigkeiten ausgehen kann, geprüft. Ob eine für das Ökosystem relevante Beeinträchtigung durch den Betrieb des Ausflugsschiffes ausgeht, kann zum derzeitigen Zeitpunkt mangels konkreten Einreichunterlagen nicht beurteilt werden und wäre allenfalls in einem Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zu beurteilen. Angemerkt wird, dass der Betrieb des Ausflugsschiffes selbst (z.B. nur von der steirischen Seite aus) keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht auslöst. Einer Bewilligung bedarf aber die Errichtung einer Anlegestelle (Bauwerk im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 NÖ NSchG 2000).

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.

